

HEIZUNGSMARKT: ERSTMALS MEHR NEUE WÄRMEPUMPEN ALS GASGERÄTE VERKAUFT, ABER SANIERUNGSQUOTE INSGESAM STARK RÜCKLÄUFIG?

Nach dem konjunkturell schwachen Jahr 2024 (rückläufig 46 %) sank der Absatz im Heizungsmarkt nochmals um 22 % auf nur noch 296.500 Geräte in den ersten 6 Monaten. Der Markteinbruch basiert vor allem auf den stark rückläufigen öl- und gasbasierten Heizungssystemen, während Wärmepumpen und Biomasseheizungen sogar ein deutliches Umsatzplus verzeichneten.

Der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) hat die Verkaufszahlen des Heizungsmarktes im ersten Halbjahr ausgewertet und einen massiven Absatzeinbruch verzeichnet. Mehrere Quellen berichteten in den letzten Wochen zu den Marktdaten.

Die dringend notwendige Heizungsmodernisierung gerät in Deutschland zunehmend ins Stocken. Obwohl rund 5,6 Millionen der installierten Heizungssysteme im Bestand veraltet sind und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sinkt die Sanierungsquote weiter. Besonders hoch waren die Rückgänge im ersten Quartal 2025 bei Gasheizungen. Im ersten Halbjahr 2025 wurden nur 132.500 Gas-Wärmeerzeuger verkauft. Noch im vergangenen Jahr war der Absatz von Gasheizungen mehr als doppelt so hoch wie der von Wärmepumpen. Nun sanken die Verkaufszahlen erstmals unter den Absatz von Wärmepumpen (139.500).

Im Gegensatz zu gas- und ölbasierten Heizungsgeräten zeichnet sich bei den erneuerbaren Systemen wie Biomasseheizungen oder Wärmepumpen eine leichte Erholung ab. So verzeichneten Wärmepumpen ein Plus von 55 % und Biomasseheizungen ein Zuwachs von 42 % (14.000 Geräte) gegenüber dem schwachen Vorjahr. Daraus ergeben sich im 1. Halbjahr 2025 folgende Marktanteile beim Absatz im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Klammerwert):

- 4,7 % Biomasse-Heizkessel (2,6 %)
- 47,0 % Heizungs-Wärmepumpen (23,8 %)
- 44,7 % Gas-Heizkessel (59,0 %)
- 3,5 % Öl-Heizkessel (14,6 %)

Zentrale Ursache: Verunsicherung der Verbraucher, keine Planungssicherheit

Der BDH sieht als zentrale Ursache für die schwache Marktentwicklung die anhaltende Verunsicherung der Verbraucher. Aufgrund der aktuell gültigen Rechtslage sowie der im Koalitionsvertrag angekündigten Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes sei keine Planungssicherheit gegeben. Hinzu kämen immer wieder politisch motivierte Aussagen über die Förderkonditionen. Infolge dieser Unsicherheit hielten sich viele Modernisierungswillige mit einer

umfassenden Investition in neue Heiztechnik zurück. Der Verband warnt: „Die aktuelle Entwicklung gefährdet nicht nur die klimapolitischen Zielsetzungen im Gebäudesektor, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit einer Schlüsselbranche mit rund 84.000 Beschäftigten.“

Absatz Wärmeerzeuger in Deutschland 2015–2025*

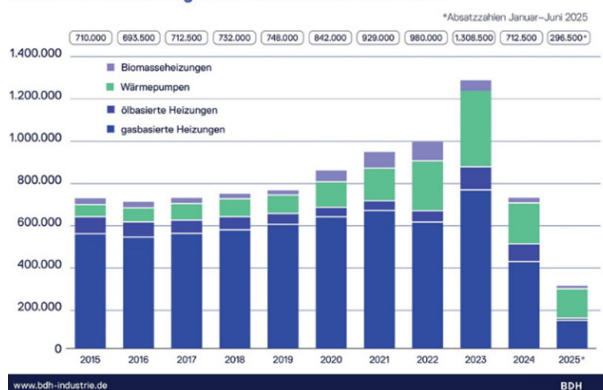


Bild: BDH-Heizungsmarktdaten 2016 bis 2025 (1. Halbjahr); HINWEIS: In den BDH-Zahlen sind Luft/Luft-Wärmepumpen nicht erfasst. Bei der Heizungsförderung haben sie einen Anteil von rund 23 %. Hier können die Geräte dem primären Zweck Heizung eindeutig zugeordnet werden, auf der Absatzseite ist diese Zuordnung jedoch nicht möglich, da viele der angebotenen Geräte auch zur Kühlung einsetzbar sind.

BDH fordert zügige gesetzliche Klarheit und verlässliche Förderung

Der BDH appelliert an die Bundesregierung, rasch für verlässliche, verständliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen zu sorgen – sowohl im Ordnungsrecht als auch bei der finanziellen Förderung. Mit den steigenden Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel für den Gebäudesektor steht ein solider Finanzrahmen zur Verfügung. Diese Mittel sollten gezielt eingesetzt werden, um die Klimaschutzanstrengungen im Gebäudesektor zu unterstützen. Mit den richtigen Rahmenbedingungen kann die Heizungsbranche zu einem Wachstumsmotor werden und überproportional zur Wertschöpfung beitragen.

Sanierungsstau auflösen: Über eine Million Modernisierungen jährlich erforderlich

Laut Dena-Gebäudereport 2025 sind rund vier Millionen Heizungen in Deutschland (18%) älter als 30 Jahre. Dies sind fast ausschließlich Gas- und Öl-Heizungen. Um die Klimaziele zu erreichen, müssten ab sofort jedes Jahr über eine Million Heizsysteme modernisiert werden. Damit dies gelingt, braucht es verlässliche gesetzliche Vorgaben, stabile Förderbedingungen und planbare Energiekosten. Nur so entsteht das Vertrauen, das private Haushalte für zukunftsweisende Investitionen benötigen.

CO₂-Einsparung durch Heizungsmodernisierung rückläufig

Welche Treibhausgaseinsparpotentiale im Anlagenbestand stecken, zeigen die Berechnungen des ITG (Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden). So führte der Austausch veralteter Heizungstechnik in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt zu einer CO₂-Einsparung von jährlich 6,8 Millionen Tonnen. Allein das Rekordjahr 2023, in dem die Hersteller über 1,3 Millionen Wärmepumpen absetzten, brachte einen jährliche CO₂-Ersparnis von 3 Millionen Tonnen. Korrespondierend zu den rückläufigen Absatzzahlen lag die CO₂-Reduktion im vergangenen Jahr nur bei 1,6 Millionen Tonnen jährlich. Das Jahr 2025 wird nach den aktuellen Schätzungen deutlich darunter liegen.

FAZIT: Von den politisch angestrebten 500.000 installierten Wärmepumpen pro Jahr ist der Markt damit zurzeit noch weit entfernt. Um die klimapolitischen Ziele für den Gebäudesektor zu erreichen, bewegt sich der Gesamtmarkt laut BDH auf zu niedrigem Niveau. Eine erste Prognose, die der BDH für 2025 abgegeben hat, geht bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen von einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr zwischen 3 und 13 % aus. Dies entspräche dem schlechtesten Ergebnis der letzten 10 Jahre.

Quellen: BDH-Pressemitteilung Heizungsindustrie; SBZ-online: Marktdaten; TGA-Fachplaner: Marktdaten, Haustechnikdialog News 30578; 07/2025

NEUE GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG: VERBESSERTER SCHUTZ VOR KREBSERZEUGENDEN STOFFEN

Aufgrund der Brisanz des Themas für die Branche hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) noch einmal auf die seit dem 5. Dezember 2024 in Kraft getretene geänderte Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hingewiesen.

Das Ziel der Novellierung der GefStoffV war es, die Beschäftigten – insbesondere die Handwerker – besser vor krebserzeugenden Gefahrstoffen, einschließlich Asbest, zu schützen. Hintergrund ist, dass leider immer noch viele Menschen von asbestbedingten Erkrankungen und Todesfällen im beruflichen Bereich betroffen sind.

Asbestfasern sind in höchstem Maße krebserzeugend. Deshalb ist es in Deutschland seit über 30 Jahren verboten, Asbestprodukte herzustellen oder zu verwenden. Dennoch verzeichnen die Unfallversicherungsträger allein in den letzten zehn Jahren mehr als 30.000 anerkannte asbestbedingte Berufskrankheiten und über 16.000 asbestbedingte Todesfälle. Denn in Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 gebaut wurden, können Asbestfasern vorhanden sein. Viele Alt- und Bestandsbauten werden derzeit saniert. Ein wichtiger Grund, die Beschäftigten aus Bau- und Handwerksbetrieben noch stärker vor den gesundheitlichen Ge-

fahren durch Asbest zu schützen. Die wichtigsten Änderungen der GefStoffV hierzu im Überblick:

- Ein risikobasiertes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen
- Konkrete Pflichten für Veranlasser von Bauarbeiten
- Ein modular aufgebautes Schulungssystem für Beschäftigte
- Zulassungspflicht für Betriebe bei hohem Risiko
- Klarere Vorgaben für Arbeiten in Bestandsgebäuden

Risikobezogenes Maßnahmenkonzept integriert

In der angepassten GefStoffV wurde das sogenannte „Risikokonzept bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ vollständig verankert. Es beschreibt das statistische Risiko, im Laufe eines Arbeitslebens an Krebs zu erkranken. Nun gilt: Je höher das Risiko, desto höher sind die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen. Die GefStoffV verpflichtet überdies den Arbeitgeber, der zuständigen Behörde die Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos mitzuteilen. So können die Behörden diese Betriebe bzw. Arbeitsplätze verstärkt auf dem Weg zu einem verbesserten Arbeitsschutz unterstützen.

Pflichten des Veranlassers (Auftraggeber, Bauherr)

Die GefStoffV nimmt erstmals den Veranlasser mit in die Verantwortung. Als Veranlasser von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber alle ihm vorliegenden Informationen über das Vorhandensein von Gefahrstoffen, insbesondere Asbest, weiterzugeben. Dazu gehören das Baujahr bzw. das Datum des Baubeginns und Informationen zur Bau- und Nutzungsgeschichte. Einige Beispiele:

- (Wann) Wurden Bad oder Fassade saniert?
- Wurde eine neue Heizung eingebaut?
- Wurden die Fenster ausgetauscht?

Diese Angaben sollen den Arbeitgeber dabei unterstützen, Gefährdungen beim Bauen im Bestand zu beurteilen und die Beschäftigten zu schützen – eine Aufgabe, zu der er als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist. Mehr Informationen rund um das Thema Asbest im Bau finden Sie im „Leitfaden Asbest“ der BG Bau:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/Leitfaden_Asbest_Bauen_im_Bestand.pdf

Weitere Informationen zur novellierten GefStoffV, der Gefährdungsbeurteilung oder zu Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte gibt auch die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

<https://www.bgrci.de/gefahrstoffvideos/videothek/aenderungen-gefahrstoffverordnung-2024>

NEUE FACHINFO FÜR KLEMPNER: PV-ANLAGEN AUF NICHT SELBSTTRA- GENDEN METALLDÄCHERN

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) veröffentlichte im August 2025 die neue Fachinformation „PV-Anlagen auf nichtselbsttragenden Metaldächern in der Klempnertechnik“. Diese liefert praxisorientierte Hinweise für die Planung, Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen auf handwerklich gefertigten Metaldächern.



Folgende Schwerpunkte werden in der Fachinfo u. a. aufgegriffen:

- Übersicht über verschiedene Bauarten von PV-Anlagen (z. B. Aufdach-, Indach- und funktionsschichtverbundene Anlagen)
- Detaillierte Darstellung der Befestigungsarten, einschließlich indirekter (Falzklemmen) und direkter Befestigungen
- Wichtige Hinweise zu Planung, Statik, Arbeitssicherheit und Blitzschutz
- Empfehlungen zur Wartung und Instandhaltung

Die Fachinformation eignet sich sowohl für Neubauten als auch für die nachträgliche Installation auf Bestandsdächern. Durch anschauliche Abbildungen und praxisnahe Erläuterungen bietet sie eine wertvolle Grundlage für die sichere Umsetzung von PV-Projekten auf Metallfalzdächern. Das Dokument wurde gemeinsam vom ZVSHK und dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) erstellt. Mitglieder des SHK-Fachverbandes erhalten die Fachinformation kostenlos unter:

<https://www.zvshk.de/downloadservice/klempnertechnik-2>

EN 16510 - NEUE NORM FÜR CE-KENNZEICHNUNG VON KLEINFEUERUNGSANLAGEN GILT

Die Normenreihe EN 16510 wurde bereits 2023 harmonisiert und ist seither in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich gültig. Die 2-jährige Koexistenzphase für die bisherigen Normenreihen bei Kleinf Feuerstätten (z.B. EN 13240 für Kaminöfen, EN 13229 für Kamin- und

Heizeinsätze, EN 12815 für Herde oder EN 14785 für Pelletgeräte) – endet am 9. November 2025. Eine weitere Verlängerung wurde von der Europäischen Kommission explizit abgelehnt. Ab dem Stichtag müssen alle Kleinf Feuerungsanlagen mit einer CE-Kennzeichnung auf Basis von Typprüfungen nach dem jeweils zutreffenden Teil der EN 16510 deklariert werden.

Im Einzelnen sind dies:

- EN 16510-2-1 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-1: Raumheizer
- EN 16510-2-2 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offener Kamine
- EN 16510-2-3 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-3: Herde
- EN 16510-2-4 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-4: Wohnraum-Heizkessel für feste Brennstoffe - Nennwärmeleistung bis 50 kW
- EN 16510-2-6 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-6: Mechanisch mit Pellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde.

Der ZVSHK geht davon aus, dass leider nicht alle Hersteller ihre Produkte zum Stichtag 09.11.25 mit einer CE-Kennzeichnung auf Basis von Typprüfungen gemäß EN 16510 deklariert haben. Die formale Anwendung der EN 16510 hat zur Folge, dass eine große Zahl an Produkten nicht mehr legal in Verkehr gebracht werden dürften – und das wäre fatal für betroffene Hersteller, zumal es sich oft um langjährig etablierte Produkte handelt. Die Herstellerverbände HKI und EFA haben zusammen mit der zuständigen europäischen Generaldirektion DG GROW an einer Übergangslösung gearbeitet. Kernstück der Lösung ist ein befristeter „AoP-Report“ (Assessment of Performance Report). Das ist ein kurzer Leistungsbewertungsbericht einer notifizierten Stelle auf Grundlage eines vorhandenen Prüfberichts. Dieser AoP-Report stellt die Konformitätsaussage dar, dass ein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EN 16510 erfüllt – obwohl noch kein vollständiger neuer Prüfbericht vorliegt.

Die Hersteller können mit diesem befristeten AoP-Report eine eigene Leistungserklärung (DoP) gemäß EN 16510 ausstellen. Aber auch dieser AoP-Report ist befristet – und zwar bis zum 9. November 2027. Der befristete AoP-Report schafft also lediglich einen Zeitpuffer. Er erlaubt den Herstellern, ihre Produkte weiterhin rechtskonform anzubieten und parallel die vollständige Umstellung vorzubereiten. Der AoP-Report basiert im besten Fall auf historischen Daten, die allerdings im alten Normen-Gewand nicht automatisch die Anforderungen der neuen EN 16510 erfüllen. Die tatsächliche Eignung historischer Daten kann nur durch ein sachgerechtes Bewertungsverfahren und im Rahmen eines vollständigen Prüfberichts festgestellt werden. FAZIT: Es ist unbedingt darauf zu achten, dass beim Kauf neuer Kleinf Feuerungsanlagen ab 09.11.2025 eine CE-Typenprüfung nach EN 16510 vorliegen muss oder vom Hersteller ein Leistungsbewertungsbericht „AoP-Report“ gemäß den Anforderungen der EN 16510 beigelegt wird! Quelle: Technik-News Nr. 52 des ZVSHK, 08/2025